



Mag. Andreas Maschinda ist Steuerberater und zertifizierter Sozialversicherungs- und Verfahrensrechtsexperte.

www.maschinda.at

Achtung bei freien Mitarbeitern

Mittlerweile werden freie Dienstverhältnisse häufiger anerkannt (etwa bei Arbeiten in freier Zeiteinteilung von Zuhause oder ohne detaillierte Vorgaben). Das bedeutet aber nicht, dass man als Auftraggeber keine Pflichten hätte.

Sind freie Mitarbeiter „arbeitnehmerähnlich“ tätig, das heißt ohne Gewerbeschein und ohne eigene Betriebsmittel, sind sie in der Sozialversicherung den echten Dienstnehmern gleichgestellt. Sie sind vom Auftraggeber genauso bei der Krankenkasse anzumelden und abzurechnen, und es sind dieselben Beiträge zu entrichten. Übersteigt ihr Honorar 415,72 Euro pro Monat, sind sie vollversichert – auch in der Arbeitslosenversicherung.

Neu: Mutterschutz

Außerdem sind einige, wenn auch nur wenige arbeitsrechtliche Regeln zu beachten: Für freie Mitarbeiter aus Drittstaaten und Kroatien braucht man eine Beschäftigungsbewilligung, und ab heuer unterliegen freie Dienstnehmerinnen auch dem Mutterschutz. Sie dürfen in der Schutzfrist, das sind im Normalfall acht Wochen vor und nach der Entbindung, nicht arbeiten.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten